

## Erklärung zur Inanspruchnahme und Aufteilung des Steuerfreibetrages nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG)

Arbeitgebernummer:	Personalnummer:
--------------------	-----------------

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Tätig bei:	
Ausgeübte nebenberufliche Tätigkeit:	

Ich bitte bei meinem Entgelt, das ich für die o. g. Tätigkeit erhalte, den Steuerfreibetrag (derzeit 2.400 €) gemäß § 3 Nr. 26 EStG zu berücksichtigen.

Ich erkläre, dass der Steuerfreibetrag von mir in keinem weiteren Dienst- oder Auftragsverhältnis in Anspruch genommen wird bzw. wurde. Entsprechend stelle ich den derzeitigen Jahresfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG über 2.400 € in voller Höhe zur Verfügung.

Ich übe mehrere Dienst- oder Auftragsverhältnisse aus, in denen der Steuerfreibetrag anteilig in Anspruch genommen wird. Ich stelle deshalb den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG für die vorgenannte nebenberufliche Tätigkeit nur mit folgendem Teilbetrag zur Verfügung:  
\_\_\_\_\_ €

Ich versichere, dass die Summe der von mir festgelegten Teilbeträge den Jahresfreibetrag von derzeit 2.400 € insgesamt nicht überschreitet.

Ich übe die obige Tätigkeit nur für einen Arbeitgeber aus.

Ich übe die obige bzw. gleichartige Tätigkeiten (siehe Hinweis Nr. 1 - 3) bei mehreren Arbeitgebern im Umfang von insgesamt \_\_\_\_ Stunden wöchentlich aus.

Sollten sich Änderungen ergeben, werde ich jeden Arbeitgeber oder Auftraggeber unverzüglich hierüber unterrichten.

Der zu berücksichtigende Steuerfreibetrag soll wie folgt berücksichtigt werden:

Aufzehrbar, d. h. mtl. in Höhe meines Entgeltes, bis der zu berücksichtigende Gesamtbetrag erreicht wird.

Bei Beschäftigung im gesamten Jahr mtl. 1/12 des Jahresbetrages.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Verteiler:

<input type="checkbox"/> Mitarbeiter/in	<input type="checkbox"/> Arbeitgeber
<input type="checkbox"/> ggfs. Personalanweisende Stelle	<input type="checkbox"/> ZGAST

## Hinweise für den nebenberuflich tätigen Arbeitnehmer:

### Begünstigte Tätigkeiten:

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG, auch unter dem Namen "Übungsleiterfreibetrag" bekannt, kann bis zur Höhe von 2.400 € in Anspruch genommen werden, wenn die Tätigkeit im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz begünstigten Einrichtung ausgeübt wird.

Die drei Arten von begünstigten Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG können sein:

- nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten
- nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder
- nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

Typische Tätigkeiten bei kirchlichen Einrichtungen, die unter diese Regelung fallen, sind z. B. Organisten, Musiker, Chorleiter, Betreuer, Jugendgruppenleiter, Pfleger.

### Nebenberuflich:

Eine Nebentätigkeit darf nicht mit der Haupttätigkeit zusammenhängen. "Haupttätigkeit" setzt jedoch keine aktive Berufsausübung voraus. Auch Rentner/innen und Hausfrauen bzw. -männer können nebenberuflich tätig sein.

Es handelt sich um eine nebenberufliche Tätigkeit, wenn die Tätigkeit nicht mehr als 1/3 einer Vollzeitstelle in Anspruch nimmt. Dabei wird jede Tätigkeit für sich betrachtet. Wenn also eine gleichartige Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber ausgeübt wird, ist der Zeitaufwand dieser Tätigkeiten zusammenzurechnen. Nur wenn der Zeitaufwand zusammen 1/3 einer Vollzeitstelle nicht erreicht, handelt es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit.

### Höhe des Freibetrages:

Jede Person kann den Freibetrag nur einmal im Jahr in Anspruch nehmen. Bei mehreren Tätigkeiten kann er aufgeteilt werden.

Wird - abweichend vom Fragebogen - eine individuelle Aufteilung des Fragebogens gewünscht, so können Sie dies formlos dem Arbeitgeber anzeigen.

### Beispiel:

Ein Rentner ist für zwei Kirchengemeinden nebenberuflich als Organist tätig. Für die Gemeinde A drei Stunden pro Woche, für die Gemeinde B vier Stunden pro Woche. Außerdem ist er Betreuer in einem Altenheim der Gemeinde C in einem Umfang von 15 Stunden pro Woche.

- Beide Tätigkeiten (künstlerisch, Betreuer) sind nach ihrer Art im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG begünstigt.
- Als Organist ist er sieben Stunden pro Woche tätig. Das ist weniger als 1/3 einer Vollzeitstelle. Beide Organistendienste sind nach ihrem Umfang begünstigt.
- Die Arbeit als Betreuer nimmt mit 15 Wochenstunden mehr als 1/3 einer Vollzeitstelle in Anspruch. Für die Vergütung dieser Arbeit kann kein anteiliger Freibetrag berücksichtigt werden.
- Dem Rentner steht also ein Freibetrag in Höhe von 2.400 € für künstlerische Nebentätigkeiten zu. In welcher Höhe dieser anteilig bei einer der Organistentätigkeiten zu berücksichtigen ist, erklärt er mit dem Fragebogen.
- Die Arbeit als Betreuer ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

### Wortlaut von § 3 Nr. 26 EStG:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.